

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Bierwaren, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Biermälzer- und Mühlenarbeiter und verwandter Betriebsgruppen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Gewerbeamt 2,10 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin, D. 27, Schlesische Straße 6
Druck: Vorwärts Buchdrucker Paul Singer & Co., Berlin 22/23

Abonnementpreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgeschaltete Abonezahl 40 Pfennig.
Schluß für Anzeigen: Montag früh 3 Uhr.

Gewerkschaftliche Forderungen zum Friedensvertrag.

Von der Zweigstelle des Internationalen Gewerkschaftsbundes, die für die Kriegszeit in Amsterdam eingerichtet ist, wurde eine internationale Gewerkschaftskonferenz für den 8. Juni 1917 nach Stockholm einzuberufen. Der Konferenz, für deren Tagesordnung nur der Punkt „Gewerkschaftliche Forderungen zum Friedensvertrag“ vorgesehen ist, sind die nachstehenden Materialien zur Beratung unterbreitet worden:

I. Freizügigkeit.

- a) Der Erlass von Auswanderungsverboten ist unzulässig.
- b) Der Erlass genereller Einwanderungsverbote ist unzulässig.

Von dieser Bestimmung werden nicht berührt:

1. Das Recht jedes Staates, in Zeiten wirtschaftlicher Depression zeitweilige Beschränkungen der Einwanderung zum Schutze sowohl der einheimischen als der wandernden fremden Arbeiter anzunehmen.

2. Das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volksgesundheit die Einwanderung zu kontrollieren und diese eventuell zeitweilig zu unterbinden.

3. Das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volkscultur und zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes in den Betriebszweigen, in denen einwandernde Arbeiter vorwiegend beschäftigt werden, gemäß Mindestanforderungen an die Kenntnisse des Einwanderers im Deutschen und Schreiben in seiner eigenen Muttersprache zu stellen.

c) Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, in ihre Gesetzgebung schleunigst Bestimmungen einzunehmen, die die Anwerbung von Kontraktarbeitern für das Ausland und die Tätigkeit gewerblicher Stellenbermittler zum gleichen Zweck sowie die Zulassung von Kontraktarbeitern verbieten.

d) Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die Arbeitsmarktstatistik auf der Grundlage der öffentlich organisierten Arbeitsvermittlung auszubauen und durch eine internationale Zentralstelle in möglichst kurzen Zwischenräumen auszutauschen, um die Arbeiter vor Reise nach Ländern mit geringer Arbeitsgelegenheit zu schützen. Diese Bedürfnisse sind insbesondere den gewerkschaftlichen Arbeitserorganisationen zugänglich zu machen.

II. Koalitionsrecht.

a) Den Arbeitern ist in allen Ländern ein freies Koalitionsrecht zu gewähren. Gesetze und Verordnungen (Gesindeordnungen, Koalitionsverbote usw.), welche einzelne Arbeitergruppen in eine Ausnahmestellung gegenüber anderen Arbeitergruppen bringen oder ihnen das Recht der Koalition und der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen vorerhalten, sind zu beseitigen. Eingewanderte Arbeiter genießen die gleichen Rechte hinsichtlich Teilnahme und Beteiligung in der gewerkschaftlichen Organisation, einschließlich des Streikrechts, wie die einheimischen Arbeiter.

b) Die Verbinderung der Ausübung des Koalitionsrechts ist zu befreien.

c) Der ausländische Arbeiter hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Gewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Berufes vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die ortsüblichen Löhne seines Berufes.

III. Sozialversicherung.

a) Länder, die noch keine Versicherung gegen Krankheit, Berufsunfälle, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit eingeführt haben, sind verpflichtet, diese in kürzester Zeit durchzuführen.

b) Die eingewanderten Arbeiter sind ohne Rücksicht auf die vermaulige Dauer ihrer Anwesenheit im fremden Lande hinsichtlich der Rechte und Pflichten in allen Zweigen der Sozialversicherung den einheimischen Arbeitern gleichzustellen.

c) Arbeiter, die zeitweilig außer Landes beschäftigt werden (sogen. Montierungsarbeit usw.), sowie die Arbeiter in Transportunternehmungen (Seelen-

usw.), die gewöhnlich im Gebiete mehrerer Staaten arbeiten, sind hinsichtlich der Versicherung den Gesetzen des Staates unterstellt, in dem dass sie beschäftigende Unternehmen seinen Sitz hat.

d) Alle die Sozialversicherung betreffenden Urkunden und Becheinigungen werden unentgeltlich ausgestellt und sind von fiskalischen Abgaben befreit.

e) Rentenberechtigte Arbeiter fremder Nationalität, die aus dem Lande emigrieren, in dem ihr Rentenanspruch begründet ist, verlieren ihre Ansprüche nicht, falls der Heimatort die Gegenzeitigkeit anerkennt. Die näheren Bestimmungen hierüber, wie auch die über die Auszahlung der Renten und die Regelung der Kontrolle dieser Rentenbezücher sind durch ähnliche staatliche Verträge zu treffen.

f) In diesen Verträgen ist Bestimmung darüber zu treffen, ob Berufskrankheiten den Berufsunfällen gleichgestellt sind.

g) Die Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung eines Staates erlösen mit dem Verlassen des Landes, in dem der Anspruch erworben wurde. Ob dem Anspruchsberechtigten eine Hilfe zu den Reisekosten zu gewähren ist, muss vertrefflich geregelt werden.

IV. Arbeitszeit.

a) Die tägliche Arbeitszeit darf für alle Arbeiter 10 Stunden nicht übersteigen. Die vertragschließenden Staaten sind verpflichtet, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, nach denen in bestimmten Zwischenräumen eine Begrenzung der Dauer der täglichen Arbeitszeit in der Weise eintritt, daß nach Ablauf einer zu vereinbarenden Frist allgemein der gesetzliche arbeitsfähige Arbeitstag erreicht ist.

b) Die Arbeitszeit in Bergwerken, kontinuierlichen Betrieben und besonders gesundheitsschädlichen Industrien ist auf ein Maximum von acht Stunden täglich herabzusetzen.

c) Die Nacharbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesetzlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nacharbeit angewiesen sind. Die Arbeitszeit darf in den Betrieben, für die Nacharbeit gestattet ist, acht Stunden pro Schicht nicht übersteigen.

d) Den Arbeitern ist generell wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 26 Stunden gesetzlich zu gewährleisten, die in die Zeit von Sonnabend bis Montag früh zu verlegen ist. Ausnahmen von dieser Sonntagsruhe dürfen nur gemacht werden für die Bereitung von Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebes am Montag erforderlich sind, wie für Betriebe, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können, und für jene Tätigkeit, die der Erholung und Bildung des Volkes am Sonntag dient. In allen diesen Fällen muss die 36stündige ununterbrochene Ruhepause an Wochenenden gewährt werden. Die Ausnahmen sind im Gesetz genau zu bezeichnen. In kontinuierlichen Betrieben sind zur Sicherung der wöchentlichen ununterbrochenen Ruhepause von mindestens 42 Stunden bis Montag morgen gesichert wird. Die Beschäftigung von Frauen in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist zu verbieten.

e) Die besonders gesundheitsschädlichen Betriebe sind in jedem Lande im Verordnungswege oder durch Gesetz genau zu bezeichnen.

V. Hygiene.

a) Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, die Entwicklung der Gesetzgebung ihrer Länder zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter zu fördern. Insbesondere soll eine Vereinheitlichung der hygienischen Vorschriften für die einzelnen Industrien erstrebt und ein andauerndes gemeinsames Arbeiten gegen die industriellen Gifte und für das Verbot besonders gesundheitsgefährdender Produktionsmethoden herbeigeführt werden.

b) Die von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz geführte Liste der industriellen Gifte ist bei der unter a festgelegten gemeinsamen Arbeit auf dem Gebiete der Berufsbürokratie zu beachten. Von der Verwendung in industriellen oder gewerblichen Betrieben sind solche Gifte auszuweichen, die durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können.

c) Für die unter IVe genannten Betriebe sind, je nach der Größe der mit den einzelnen Betriebszweigen verbundenen Berufsgefahr, besondere Vorschriften über die Höchstdauer der Arbeitszeit zu vereinbaren.

VI. Heimindustrie.

a) Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäß auf die Heimindustrie anzuwenden.

b) Die Sozialversicherung ist auf die Heimindustrie auszudehnen.

c) Die Heimarbeit ist zu verbieten:

1. Für alle Arbeiten, bei denen schwere Gesundheitsbedingungen oder Vergiftungen vorkommen können.

2. Für die Lebens- und Gemüseindustrie.

d) Die obligatorische Anzeige aller aufstehenden Krankheiten ist für die Heimindustrie anzuerufen.

e) Die ärztliche Inspektion der in der Heimindustrie tätigen Kinderjährlinge ist analog der Schulinspektion in allen Ländern durchzuführen.

f) Die obligatorische Lizenzführung und Lizenzkontrolle sind für sämtliche Arbeiter und Zwischenmeister in der Heimindustrie, ebenso die Führung von Lohnbüchern für alle Arbeiter zu vereinbaren.

g) In allen Heimindustriebezirken sind vorrömisch zusammengesetzte Lohnmäter zu errichten mit der Aufgabe, rechtsverbindliche Lohnsätze festzulegen. Die Lohnlisten sind in den Arbeitsräumen auszuhängen.

VII. Kinderschutz.

a) Kindern unter 15 Jahren ist jede Erwerbstätigkeit zu verbieten.

b) Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen täglich höchstens acht Stunden beschäftigt werden, mit einer 1½-stündigen Ruhepause nach höchstens vierstündiger ununterbrochener Arbeitszeit. Sozial- und Fortbildungsschulunterricht ist für männliche und weibliche Jugendliche einzurichten und in die Stunden von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends zu legen. Den Jugendlichen muss die Zeit zum Betrieb des Unterrichts freigegeben werden.

c) Die Beschäftigung von Jugendlichen ist zu verbieten:

in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens; an Sonn- und Feiertagen; in besonders gesundheitsschädlichen Betrieben (IVe); in Bergwerken bei Arbeiten unter Tage.

VIII. Arbeiterschulwesen.

a) Die Arbeitszeit ist für alle Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten in der Groß- und Kleinindustrie, dem Gewerbe, Handel, Transport- und Verkehrsberufen, sowie in der Heimindustrie auf acht Stunden täglich und 44 Stunden wöchentlich zu begrenzen. Die Arbeitszeit muss Samstagmittag um 12 Uhr endigen, so daß den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 42 Stunden bis Montag morgen gesichert wird. Die Beschäftigung von Frauen in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist zu verbieten.

b) Den Unternehmern ist zu verbieten, den Arbeiterninnen und weiblichen Angestellten nach beendeter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Faute zu mitzugeben.

c) Die Beschäftigung von Frauen in besonders gesundheitsschädlichen Betrieben (IVe) und in Bergwerken „unter und über Tage“ ist generell zu verbieten.

d) Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Frauen im ganzen während 10 Wochen — nach der Niederkunft jedenfalls wenigstens 6 Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden. Die Einführung der Mutterarbeitsverhinderung mit einer Mindesterlaubnis in der Höhe des gesetzlichen Rentengeldes ist allen Staaten zur Pflicht zu machen.

IX. Durchführung des Arbeiterschutzes.

a) In allen Ländern ist eine wirksame Gewerbeaufsicht für Groß- und Kleinindustrie, Gewerbe, Gewerbe, Heimindustrie, Handel und Verkehr sowie für die Landwirtschaft, wenn in dieser maschineller Betrieb stattfindet, einzuführen und auszubauen.

b) Die Beamten der Gewerbeaufsicht sind aus sachverständigen Kreisen, auch aus den Reihen der

Arbeiter und Angestellten zu entnehmen. Ihre Zahl kann so ausreichend sein, daß jeder Betrieb halbjährlich mindestens einmal revidiert werden kann; die Aufsichtsräte müssen mit dem Vollzugstreit ausgestattet und unabhängig gestellt sein. Für die Aufsicht über die Durchführung der Vorrichtungen betreffend Frauenarbeit sind Frauen als Aufsichtsräte anzustellen.

c) Die auf Grund des in allen Ländern den Arbeitern zu gewährenden freien Abschlussrechtes (IIa) erweiterten Gewerkschaftsorganisationen sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes heranzuziehen. Insbesondere sind die Gewerkschaften anzubeten, durch ihre Kommissionen, Sekretariate usw. den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Hand zu geben.

d) Zur Sicherstellung der Durchführung des Arbeiterschutzes sind die Unternehmer von Betrieben mit Kindern bis zu fremdsprachigen Arbeitern gesetzlich zu verpflichten, auf eigene Kosten und unter Kontrolle des öffentlichen Unterrichtswesens Unterrichtskurse einzurichten, in denen die eingewanderten Arbeiter die Sprache des Landes erlernen.

e) Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Sitz Basel) ist im Friedensvertrage ausdrücklich als Organ für die Durchführung und Förderung des internationalen Arbeiterschutzes anzuerennen. Das von ihr unterhaltene Internationale Arbeitsamt hat alles sozialpolitische Material, wie Statistik, Sozialversicherungs- und Arbeiterschutzgesetze, wichtige Verordnungen usw. zu sammeln und in den drei Hauptabteilungen bearbeitet herauszugeben, die Durchführung der in den internationalen Verträgen festgelegten sozialpolitischen Vereinbarungen zu überwachen, in ständigen Verkehr mit den zentralen Arbeitsämtern bzw. den Regierungsdepartementen, denen die Aufgaben eines Arbeitsamtes zugewiesen sind, zu bleiben, auf Berlangen Gutachten über die verschiedenen Materien der sozialpolitischen Gesetzgebung auszuarbeiten, die Vorbereitung und Leitung von internationalen Erhebungen auf diesem Gebiete zu übernehmen und das Studium von alledem zu betreiben, was auf die Entwicklung und die Ausweitung der sozialpolitischen Gesetzgebung Bezug hat. Insbesondere hat das Internationale Arbeitsamt auch den sozialen Zustand der Arbeiterschaft zwischen den verschiedenen Ländern (Id) zu vermitteln.

f) Dem Internationalen Gewerkschaftsbund ist eine Vertretung im Internationalen Arbeitsamt zu gewähren.

g) Das Internationale Arbeitsamt beruft die periodisch zu vereinifizenden, von den Vertragsstaaten offiziell zu beauftragenden internationalen Kongresse zur Förderung der Arbeiterschutz- und sozialpolitischen Gesetzgebung. Die bestmöglichstenden Regierungen verpflichten sich, für die Durchführung der Beschlüsse dieser Konferenzen einzutreten.

h) Die Kosten für dieses Amt werden von den bestmöglichsten Staaten getragen.

Kriegsbeschädigte und Gewerkschaften.

II.

Ein besonderer Programmpunkt der Kriegsbeschädigten-Vereinigung ist die Bildung von Arbeitsgenossenschaften für Heimatarbeiter. Diese und andere jüher Bekämpfte, die als Zulieferer, Stoß- und Stoßflechter oder für sonstige Gewerke arbeitsfähig wurden und die neue Erwerbstätigkeit ausreicht lebhaftig betreiben, sollen bei der Versorgung von Stoffmaterialien unterstützt werden wie auch bei der Anwendung von Arbeitsmangeln, und zwar in der Weise, dass Kriegsbeschädigte Konkurrenten anderer federführender Gewerke die unzureichende Erwerbsbereitschaft ausgleichen für sie befürchten. Bedarf es dazu einer besonderen Vereinigung? Die für Gewerkschaftsarbeit arbeitenden Kleinhandwerker lassen sich ihre Aufnahmen vom Lager holen oder wieder, was nicht telefonisch erledigt werden kann, das wird per Post oder persönlich von den Angestellten besorgt, ohne erst den gelegentlichen Besuch eines Gewerken abzuwarten. Sieden und an einem Ort zusammen wohnende Kleinarbeiter der gleichen Branche, so dass sie sich gemeinschaftlich vereinigen können, dazu haben wir in späteren Zeiten in vereinzelten Fällen die gegebenen Möglichkeiten. Die in einem Arbeitervorstand lebenden Gewerke aber müssen die Kriegsbeschädigte in ihrer gewerkschaftlichen Organisation aufnehmen oder aber der für sie zuständigen Organisation beitreten, was ihre Gewerkevereine in jeder Weise schützt zu lassen. Die einzelne Gewerkschaft kann diese natürlich weit nachvorne, als es einer Organisation der Kriegsbeschädigten für die Arbeiter und Angestellten der verschiedenen Zweige beim besten Willen möglich sein würde. Bei dieser Gelegenheit sieht die weniger mittellosen Kriegsbeschädigten Gewerkschaftsmitglieder auf den Nachteil hinzuwirken, der ihnen aus der Abreise ihrer Mitgliedschaft entsteht. Wenn sie auf all die Verpflichtungen, die durch die Gewerkschaftsvereinigung nicht, dann kann sie leicht zu dem Schaden verlieren werden, durch den Anfang an die sie bei einem Rücktritt von 50 % ihrer Interessen vollen gewahrt zu haben. Umso schwerer ist es bestellt, ihre Mitglieder jetzt im Verbände fortzuführen, so be-

geben sie sich damit aller bisher erworbenen Rechte, auf die sie auch beim Übergang zu einer anderen gewerkschaftlichen Organisation, die für ihre neue Erwerbstätigkeit zuständig ist, Anspruch haben. Kommen sie hinterher zur Einsicht, dass die Zugehörigkeit zur Kriegsbeschädigtenorganisation ihnen nichts bieten kann, sondern der Anschluss an ihren Verbund noch wie vor notwendig ist, dann können ihnen die infolge der früheren Mitgliedschaft erworbenen Rechte nicht mehr eingeräumt werden.

Die Hilfe für fränkische Kriegsbeschädigte, die ebenfalls als Aufgabe der Sonderorganisation bezeichnet wurde, kann diese ebenso wenig direkt leisten, als die Gewerkschaften es tun könnten. Es kann sich da lediglich um gelegentliche Besuche handeln und um etwaige Vermittlung der notwendigen Hilfeleistungen. Die Familienangehörigen der Kranken aber werden in den wenigsten Fällen darauf warten können, bis ein Beauftragter vom Kriegsbeschädigtenverein Zeit hat, einen Besuch zu machen. Sie werden selber bemüht sein, die nötige Hilfe zu schaffen und, soweit es notwendig ist, sich hierzu Auskunft zu holen oder Beschwörer zu führen, wozu ihnen das Geschäftszimmer des Verbundes oder des Arbeiterschreibers jeden Tag offen steht.

Auch zur Gesundheitspflege der Kriegsbeschädigten, die einen weiteren Programmpunkt der Vereinigungen bilden, bedarf es folgender nicht. Was dazu notwendig ist, wie z. B. die öffentlichen Schwimmbäder den Amputierten zu bestimmten Stunden ausschließlich zur Verfügung zu stellen, kann ohne Sonderorganisation geschehen. Schließlich will der Kriegsbeschädigtenverbund noch sogenannte Landabteilungen schaffen. Soweit der beobachtete Zweck, den Mitgliedern bei der Kauftritung eines Einflusses Kartoffel- und Gemüselandes und dem Bedarf zu dessen Bestellung und Bearbeitung behilflich zu sein, nicht innerhalb der zahlreichen bestehenden Vereine und gemeinnützigen Vereinigungen erreicht werden kann, steht auch hier der Förderung billiger Anforderungen durch die Vertretermänner der Arbeiter- und Angestelltenchaft in den Gemeindvertretungen nichts im Wege.

Weiter ist die Errichtung eines Unterstützungsfoonds beabsichtigt. Der Anhäufung eines solchen durch Heranziehung weiterer Kreise stehen behördliche Schwierigkeiten im Wege, während sich aus Mitgliederbeiträgen ein nennenswerter Fonds im Verhältnis zu den Ansprüchen nicht schaffen lässt, ohne die Mitglieder allzu sehr zu belasten. Jedoch steht dieser Fonds eindeutig erst auf dem Programm als ein Wertbeitrag für den Verbund. Ohne die gute Absicht der Gründer desselben anzuzweifeln, muss doch gezeigt werden, dass es von ihren Plänen ein weiter Weg ist zu ihrer Verwirklichung. Alle die Einrichtungen, die hier erst geschaffen werden sollen, haben die Kriegsbeschädigten Gewerkschaftsmitglieder bereits in ihren Organisationen zur Verfügung.

Zurzum, eine wirtschaftliche Sonderorganisation von Kriegsbeschädigten ist ebenso überflüssig, als die gewerkschaftliche Organisation für die Kriegsbeschädigten notwendig ist. Suchen die Kriegsbeschädigten ihre Interessen durch Sondervereinigungen zu vertreten, so laufen sie Gefahr, dass ihre Anforderungen als einseitig, übertrieben und unberedt abgewiesen werden. Anders, wenn sie ihre Berufsgewerbe mit der Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen betreuen. Hier hat ihre Stimme nur vorher ein ganz anderes Gewicht und findet leichter den nötigen Widerhall. Und wenn die Verhältnisse es mit sich bringen, dass die Gesamtheit der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen gemeinsam für die Erfüllung der berechtigten Forderungen der Kriegsbeschädigten eintreten muss, dann ist der Erfolg ein ungleich größerer und nachhaltiger, als ihm ein Delegiertertag der Kriegsbeschädigtenvereinigungen erzielen könnte.

Die Kriegsbeschädigten sollen und müssen selber mitwirken an der Wahlreihung ihrer besonderen Interessen, ohne dass sie sich dabei auf sich allein verlassen und die Wirkung ihrer gesuchten Berufsgenossen ausklagen dürfen. Sie können es in einer Sonderorganisation nicht allen Parteien recht machen, ohne es gleichzeitig mit allen zu verderben. Sie müssen sich an ihre bisherigen Organisationen stützen, die in jeder Weise bereit und bewusst sind, sich ihrer Kriegsbeschädigten Mitglieder gehörig anzupassen. Aber auch für die Gewerkschaftsfartheile wird es selbstverständlich sein, die ihnen auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge erreichbaren Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind fast der Zahlstelle:

Berlin: Steinläuse, Schreinerges., Flachsfärberei-arbeiter, Schrein- und Schreinmacher, Josef Altmann, Thomas Schreinmacher, Carl Kraft, Flachsfärberei-arbeiter, Engelhardt, Hilt. Bartsch, Paul Gause, Flachsfärberei-arbeiter, August Kappeler II, Leo Hartig, Flachsfärberei-arbeiter, Peter Pfeiffer, ...

Hamburg: Ernst Koch jun., Brauer; G. Carriére: Aug. Wendl, Stadt Lagerbierbrauerei; Otto Krüger, Brennerei Billrich, G. Bintz jun., Stadt Lagerbierbrauerei; Fritz Otto, Bierbrauerei Herrenhausen, Albert Freymann, Stadt Lagerbierbrauerei; Rüstringen-Wilhelmshaven: Johann Hinrich;

Stuttgart: Gottlieb Hünle, Brauer, Brauerei Wölle, Georg Eberle, Brauer, Brauerei Dinkelader, Wilhelm Siede, Glassarbeiter, Brauerei Löboli; Kiel: Wilhelm Gudat, Bierfahrer; Weimar: Max Rahn, Stadtbrauerei; Bördian: Paul Möckel, Brauer, Burkersdorf bei Kirchberg.

Ehre ihrem Andenken!

Bestattet werden: Heinrich Gehrke, Flaschenfärberarbeiter, Hamburg.

In Gefangenschaft geraten sind: Meine, Städtische Lagerbierbrauerei, Hannover; Martin Hermann, Filialleiter Alzen (Worms).

Das Eisene Kreuz erhielt: Karl Junker, Worms, desgleichen die hessische Tapferkeitsmedaille unter Beförderung zum Unteroffizier.

Entlohnung der zurückgestellten Wehrpflichtigen. (Mitteilung des Kriegsministeriums.) Es werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Reklamierte bei gleichen Leistungen schlechter entlohnt werden als Hilfsdienstpflichtige oder Nichtwehrpflichtige.

Das Departement weist demgegenüber darauf hin, dass Reklamierte freie Arbeiter sind und dass die tatsächliche Entlohnung unter keinen Umständen den Ansatz geben darf, besonders, von den üblichen abweichende Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Riederlausen erloschener Versicherungen von Kriegsteilnehmern. Der Hauptausschuss des Reichstages nahm mit Zustimmung des Staatssekretärs des Innern eine Entscheidung an: Das Aufführungssamt soll ermächtigt werden, das Riederlausen erloschener Versicherungen von Kriegsteilnehmern und anderen in Folge des Krieges in Schwierigkeiten geratenen Versicherten herbeizuführen.

Haben Kriegerwitwen, die selbst verdienen, Anspruch auf eine widerrufliche Zuwendung? Diese wichtige Frage hatte die Stellvertretende Intendantur des VI. Armeekorps ablehrend beantwortet. Der Kriegerwitwe R. wurde folgender Becheid zuteil: „Der Antrag auf Gewährung einer widerruflichen Zuwendung muss zum Bedauern der Intendantur abgelehnt werden, weil bei Ehrem gegenwärtigen Gesamteinkommen von 1454 M. die Notwendigkeit einer weiteren Zuwendung nicht erkannt werden kann.“

Hiergegen ist bei dem Kriegsministerium Bejahte eingelebt worden. Es wurde hervorgehoben, dass der Becheid der gesetzlichen Unterlage entbehrt. Im Gesetz steht nicht, dass bei Gewährung von Zusatzrenten der jetzige Verdienst der Witwe anzutreten sei. Es ist nur vom Verdienst des Gefallenen die Rede. Danach ist die Zusatzrente der Witwe und der Kinder zu berechnen, wenn die gegenwärtige Rente nicht 70 Prozent des Gesamteinkommens des gefallenen Ehemanns nicht übersteigt. Das traf in diesem Falle nicht zu.

Diese Auffassung ist wohl auch vom Kriegsministerium anerkannt worden. Am 22. Januar 1917 erteilte die Intendantur einen neuen Becheid. Es wurde der Kriegerwitwe nunmehr eine widerrufliche Zuwendung von zusammen 72 M. zugesprochen. Darauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch. Es ist aber die Frage insofern geklärt, dass Kriegerwitwen, welche gegenwärtig einen Verdienst haben, aus diesem Grunde mit ihren Gedanken auf Gewährung einer einmaligen Zuwendung nicht zurückgewiesen werden können.

Wirtschaftliche Rundschau.

Erwünschte und unerwünschte Unternehmenszulust. — Gründungen in der Waggonbauindustrie. — Berechtigte Wohnungen. — Zusammenfluss im Maschinenbau. — Fortschreibung der Kartellentwicklung durch den Krieg. — Zusätzliche Glühlampenindustrie. — Vereinigung von Installationen- und Stromlieferung.

Bei der ungemein starken Beschäftigung der Waggonbaufabriken blieben auch auf diesem Industriegebiet Betriebsverlagerungen und Neugründungen nicht aus. In diesen Tagen wurde wieder die Errichtung einer Waggonfabrik durch Gründung einer Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Mark in Frankenberg in Sachsen gemeldet. Ist Unternehmenszulust an sich erfreulich, besonders in Kriegszeiten, so muss doch die Frage aufgeworfen werden, ob die Art, in der sie sich betätigt, immer als wünschenswert gelten kann. Vor einem Jahre wurde in der Handelskammer ein Bericht über die Lage der Waggonfabriken veröffentlicht, in dem es hieß, „die deutschen Waggonfabriken sind durch die ihnen übertragenen Staatsaufträge zurzeit gut beschäftigt. Kleine Lizenzen im Auftragsbestand wurden durch private Industrieanstalten (hauptsächlich Güter- und Personenzügen) und durch die in letzter Zeit wieder etwas häufiger auftretende Besserung der Witterung noch in beträchtlichen Mengen bleibende Lieferungen an Verbündete und neutrale Länder ausgefüllt.“ Allerdings war die Beschäftigung, wie alsdann betont wurde, nur in Bericht des durch den Kriegsauftand erheblich verringerten Arbeiterbestandes befriedigend zu nennen. Keine der deutschen Waggonbaufabriken wäre infolge des Mangels an Arbeitern und zwar ganz besonders an geschulten Fach-

arbeiten, und infolge der zunehmenden Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung imstande gewesen, die Leistungsfähigkeit ihrer Werkseinrichtungen auch nur anmähernd auszunützen. Eine Anzahl großer Werke könnte bei voller Ausnutzung ihrer Räumlichkeiten und Maschinen ihre Lieferungen ohne Schwierigkeit verdoppeln. Überall, wo von Lieferungsrückständen die Rede gewesen sei, waren diese nicht etwa auf eine nicht ausreichende Ausdehnung der betreffenden Werke zurückzuführen, sondern ausschließlich auf die erwähnte Behinderung in der Ausnutzung der vorhandenen Anlagen. Die Errichtung neuer Werke oder der Ausbau bestehender sei unter diesen Umständen eine im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse unerwünschte Kapitalverschwendug und bei der Notwendigkeit der Arbeiterüberführung aus bestehenden, gut eingearbeiteten Anlagen in neu einzuarbeitende unzweckhaft verbunden mit einer Minderung der Gesamtleistung.

Befolgt wurde diese Mahnung, wie die Dinge zeigen, nicht. Das war auch kaum anders zu erwarten, in der Weise pflegt eine derartige Warnung, die auch in dem vorliegenden Falle von einem Interessentenkreis ausgegangen war, eher das Gegenteil zu erreichen. Traf die Darstellung von der Lage der Waggonfabriken im Grunde zu, woran zu zweifeln kein Anlaß vorliegt, so war die Mahnung bedeutlos und bleibt es auch. Dass die Waggonfabriken sich einer sehr guten Rentabilität zu erfreuen haben, ändert daran nichts. Mehr als je sind wir zu einer Sammlung der wirtschaftlichen Kräfte genötigt, es muß jede Bergendung von Arbeitskraft und Kapital vermieden werden, um die geplanten Aufwendungen leisten zu können, die für das Wirtschaftsgange nach dem Kriege erforderlich sein werden. Für die Aktionäre einer neuen Waggonfahrt könnten sich die geschäftlichen Aussichten durchaus günstig gestalten, aber volkswirtschaftlich ist die Errichtung eines neuen Betriebes unter den obwaltenden Verhältnissen durchaus kein Vorteil, wenn die vorhandenen Werke bei Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit ohnedies in der Lage sind, die Gesamtproduktion wesentlich und über allen Bedarf hinaus erhöhen zu können. Mit diesem volkswirtschaftlichen Interesse deuten sich auch die wohlverstandenen Interessen der Arbeiterschaft.

Befügt die Waggonbauindustrie über breite und festgefügte Kartellorganisationen, so stieß bisher die Verbabsbildung im Maschinenbau auf erheblich größere Schwierigkeiten. Diese lagen nun nicht etwa in der Abneigung der beteiligten Unternehmertreis gegen eine wirtschaftliche Kartellpolitik, es wurde im Gegenteil über das Feld von Kartellen oft geflacht. Zurückgeführt hat man die schwache Kartellbildung im Maschinenbau auf die vielgestaltige Praktition der in Betracht kommenden Fabriken, bei der eine Vereinheitlichung gewisser Bedingungen sich nicht erreichen lasse. In den Zweigen des Maschinenbaues, in denen die Kartellbildung aus den eben angeführten Gründen erschwert war, blieb aber der Zusammenschluß keineswegs aus, er vollzog sich sogar in seiner schärfsten Form, nämlich durch eine rege Fusionstätigkeit. Doch auch an dem Ausbau der Verbabsbildung wird intensiv gearbeitet, wie es vielmehr haben diese Bestrebungen gerade während des Krieges erhebliche Fortschritte gemacht. In der unlängst abgehaltenen Hauptversammlung des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten hielt Dipl.-Ing. Seel einen Vortrag über "Verbabsbildungen in der Maschinenindustrie", der diese Entwicklung klar zeichnete: Durch Gemeinschaftsarbeit hat die Erfüllung der von der Heeresverwaltung geforderten Leistungen, Materialbeschaffung, Bereitstellung von Arbeitskräften, einzig und allein bewältigt werden können. Die Zentralstelle für die Ausfuhrbewilligungen in der Maschinenindustrie ist die Stelle geworden, bei der die Prüfung der Ausfuhranträge und Erhaltung der von der Regierung vorgezeichneten Bedingungen vorgenommen wird. Für die Aufklärung der aufgestellten Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen hat der Verein der Maschinenbauanstalten neben dieser Zentralstelle eine besondere Stelle, die "Preistelle für den Maschinenbau" geschaffen, der zugleich die Aufgabe zugewiesen ist, nach Bedarf weitere Vereinbarungen in der Maschinenindustrie herbeizuführen. Die vertraglich fixierten Vereinbarungen haben sich ausnahmslos bewährt. Man ist zu der Einsicht gekommen, daß es häufig zweckmäßiger sei, sich in der Fertigung zu beschränken, als sich zu spezialisieren. Für die Zusammensetzungsbemerkung sei, so schloß der Vortragende, keine Zeit geeigneter als die augenblickliche. Begüte man jetzt mit den Vorarbeiten, so ständen für die Zeit der Übergangszeitlichkeit, die die definitiv größte Belastungsprobe unserer Wirtschaft bringen würde, schon bestimmte Erfahrungen und in den Verbänden festgefügte Wirtschaftskörper zur Verfügung.

Eine Sonderstellung nahm die Glühlampenindustrie insofern ein, als während des Krieges bisher zu keiner Preiserhöhung gekommen war, obwohl ihre Erzeugungskosten schon durch die Bereitstellung der Materialien, vor allem für Platin und Wolframat, sehr erheblich gestiegen waren. Dass jetzt erst Bereitstellungen über eine Preissteigerung erfolgten, ist nach einem Bericht der "Sächsischen Zeitung" in erster Reihe das Ergebnis einer Verhandlung zwischen fünf großen Konkurrenzgruppen. Der Preisbereitstellung ist nämlich die Julius Bünlich AG. beigetreten, gegen die sich bisher vornehmlich der Kampf der Gruppe der Allgemeinen Elektricitäts-Gesellschaft gerichtet hatte. Diese Gruppe umfaßt außer der A. E. G. die Siemens-Schuckert-, Bergmann- und die Auer-Gesellschaft. Die dritte Gruppe der Glühlampenindustriellen, die mittleren und kleinen Betriebe, dürfte ebenfalls aus der Preiserhöhung auf mittlerem Wege Vorteil ziehen. Sie stellt ihre Erzeugnisse nach dem sogenannten Siebverfahren her, das die A. E. G. für sich auf Grund eines aus Amerika bezogenen Patents in Anspruch nimmt. Der Prozeß hierüber steht jetzt vor dem Reichsgericht. Bei absteigendem Urteil der A. E. G. würden sich die Firmen Regelskopischen gegenüber sehen, durch welche sich zum mindesten eine starke Abhängigkeit der A. E. G. gegenüber für sie ergeben würde. Wie die Sache bis jetzt war, wäre damit eine monopolistische Ringbildung in der Glühlampenindustrie unter Führung der A. E. G. geschaffen worden, welcher lediglich die Bünlich A. G. gegenübergestanden hätte. Diese stellt ihre Lampen nach einem anderen Verfahren, dem Spülverfahren, bei dessen Ausgestaltung sie in der letzten Zeit große Fortschritte gemacht haben soll. Es kann angenommen werden, daß auch diese Firma zu der Ausbildung der Verhandlung beigetragen hat.

Die wirtschaftlich die größte Tragweite besitzende Kampfmethode gegen die Außenseiter der A. E. G. Gruppe ergab sich jedoch, wie das Blatt weiter zutreffend berichtet, aus der Vereinigung von Installationsindustrie und Stromversorgung in der Hand der großen Elektricitätsunternehmungen; die A. E. G. Gruppe vermochte für ihre Erzeugnisse sich durch keinen Wettbewerb gefährdetes Absatzgebiet zu schaffen, in dem sie die Stromlieferung mit der Bedingung verknüpft, auch die Lampen und sonstigen Teile der Beleuchtungsanlagen von derselben Stelle zu beziehen; so wurden die Absatzmöglichkeiten der übrigen Fabriken in dem Maße, wie die Macht der gemischten Unternehmungen sich ausdehnt, eingeschränkt. Da weiter die Gründung privater unabhängiger Elektricitätswerke unter den bestehenden Verhältnissen kaum noch zu erwarten ist, muß die Entwicklung zu einer weiteren Einschränkung des Absatzfeldes auf die staatlichen und kommunalen Werke führen.

Wenn mit der Stromlieferung die Bedingung verknüpft ist, auch die Lampen und sonstigen Teile der Beleuchtungsanlagen von dem Stromlieferanten zu beziehen, so ist das Materialmonopol natürlich ein vollkommenes. Gegen derartige Materialmonopole sind die Regierungen schon seit einer Reihe von Jahren eingedrungen, aber ihre Anordnungen richten sich und können sich lediglich gegen die vertragliche Fixierung von Materialmonopolen richten. Im Leben verfehlen indessen die Strombeherrschenden Gesellschaften sich die Herstellung der Installationen und die Lieferung von Maschinen an die Stromabnehmer zum allergrößten Teil auf ohne die ausdrückliche Vertragsvereinigung der Strombezieher zu sichern.

Berlin, den 22. Mai 1917.

Julius Stalizi.

Korrespondenzen.

Bremen. Die bremischen Sozietsbrauereien sowie auch die Unionbrauerei bewilligten eine geringe Erhöhung der Leistungszulage um 2, 4 und 5 Pf. ab 1. Mai, mit Ausnahme der überbetriebenen Arbeitserinnen, die eine Erhöhung nicht erhalten. Mehr zu geben lehnten die Brauereien ab. Dass das geringe Entgegenkommen bei der Arbeiterschaft Unzufriedenheit erzeugt, kann man sich leicht vorstellen.

+ **Darmstadt.** Tarifvertragsverlängerung. Der am 16. Oktober 1912 mit dem Darmstädter Brauverein vereinbarte Tarifvertrag hatte Gültigkeit bis 15. August 1916. Da im Jahre 1916 keine Partei von dem vorgeesehenen Kündigungsschreit Gebrauch machte, lief der Vertrag ein Jahr weiter.

In diesem Jahre nahm eine gut besuchte Versammlung der Darmstädter Kollegenschaft am 25. Februar Stellung zu der Tariffrage und beschloß, auch in diesem Jahre von der Kündigung des Tarifvertrags abzusehen, wenn die Arbeitgeber nachfolgende Tarifverbesserungen neben der Fortzahlung der bis dahin gewährten Leistungszulagen zugesetzen:

1. Erhöhung der Grundlöhne der Lohnarbeiter a. u. d um 5 Pf. b c 6
2. Erhöhung der Überstundenzulage der Lohnarbeiter a um 20 Pf. b 25
3. Erhöhung der Sonntagsstundenzulage a 25 b 30 c 15
4. Erhöhung der Tourenzölle von 60 Pf. auf 1.— Pf. und von 1.20 Pf. auf 2.— Pf.

Die Bezirksleitung wurde beauftragt, die Anzahl der Kollegenschaft den Brauereien zu unterbreiten.

Unter dem 25. April führte uns die Darmstädter Brauereivereinigung, daß sie sich der Berechtigung der gestellten Forderungen nicht verschießen könnte. Sie werden deshalb erstmals am 27. April a. J. die erhöhten Löhne und Bezüge zur Auszahlung bringen.

Die Brauerei J. Döhringer, die der dortigen Brauereivereinigung nicht angehört, hat am 3. Mai die geforderten Tarifverbesserungen ebenfalls schriftlich anerkannt. Entlohnt wurden die Kollegen nach den neuen Abmachungen auch schon am 27. April.

Diesem anstrengenswerten Verständnis der Darmstädter Brauereileitungen wurde leider Abbruch getan, indem zwei Mitglieder der Vereinigung die angeforderten Tarifverbesserungen nicht gewohnt. Es bedurfte der nachmaligen Einwirkung der Bezirksleitung.

Siehe Lohnbewegung wird auch bei den Kollegen im Schuhengang freude auslösen und Hoffnung erwecken. Sehen Sie doch, daß durch diese Tarifverlängerung auch ein schönes Stück Arbeit für Sie mit geleistet wurde, denn es handelt sich hier um keine weitere Leistungszulage, sondern um eine Erhöhung der im Tarifvertrag bestimmten Grundlöhne, Überstunden- und Sonntagsstundenzulage und Tourenzölle. Die Leistungszulage beträgt pro Woche 3, 4 und 5 Pf.

Die beträchtlich errungenen Verbesserungen werden auch nach dem Kriege einen festen Bestandteil im Einkommen der Kollegen bilden. Wenn die während des Krieges gezahlten Leistungszulagen nach Friedenszulage weiter gezahlt werden, wird nicht allein von der Größe der wirtschaftlichen Verhältnisse abhängen, sondern in der Häufigkeit der Stärke der Arbeiterschaften.

So lebt sich die Anzahl über die Gestaltung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsmarktes nach dem Kriege widerstreiten, das eine ist gewiß, das Gewinn der Unternehmen wird nach verschiedenen Jahren nach dem Kriege nicht verschwinden. Hiergegen gibt es für alle Lohnarbeiter nur ein Mittel: Geschlossenheit in der Organisation und Einigkeit ist Handeln! Letzteres war bei den Darmstädter Kollegen auch jetzt während des Krieges der Fall. Die Döhrer, die unsere Darmstädter Kollegen in der Form von freiwilligen Beiträgen für die Familien der zum Heeresdienst eingezogenen Kollegen bis jetzt gezahlt haben, haben gute Früchte getragen. Kollegen, folgt diesem Beispiel!

Erfurt. Die Erfurter Brauereien bewilligten eine Erhöhung der Leistungszulage um 2 Pf. pro Woche. Die Bezahlung für Überstunden wird um 25 Proz. die Arbeitszeit der Kutscher nach Feierabend um 50 Proz. erhöht.

Ahns-Mülheim. Die Zahlstelle hatte Ende des Jahres 171 männliche und 4 weibliche Mitglieder. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 50, ausgetreten 27, zum Heeresdienst eingezogen wurden 88 Kollegen. Die Einnahmen und Ausgaben bilanzieren mit 7255,85 Pf. Unter den Ausgaben sind: Krankenunterstützung 728,95 Pf., Sterbegeld 503,50 Pf., Kriegs- und Weihnachtsunterstützung 2330 Pf. An die Hauptstelle wurden 2913,49 Pf. abgeführt. Wir können einerseits mit dem Resultat zufrieden sein, bewegt sich doch die Beitragsleistung jetzt zwischen 11 bis 12 pro Quartal und Mitglied. Die Lokalfeste hatte einen Bestand von 483,28 Pf. in bar und die Reisen, die wir in einigen Städten deponiert haben. Die Kollegen, welche die beschlossenen Extrabeiträge von 50 Pf. geleistet haben, zeitigten dieses Resultat. Die Leistungen der Lokalfeste betragen bis jetzt über 10 000 Pf. für unsere Feldgrauen und ihre Angehörigen, was die Opferwilligkeit der Kollegen ermöglicht, ihnen gebührt Dank. Und dennoch gibt es Kollegen, die dem Verbande den Rücken kehren mit der Behauptung, in der Zahlstelle würde nichts gemacht. Wenn sie aber die Zeitung richtig verfolgt hätten, würden sie herausgefunden haben, daß die Kollegen in Köln die ersten mit der Leistungszulage auf dem Plan waren. Schließen wir hier doch schon 6 Pf. und mehr, als in anderen Städten dieser Satz noch nicht erreicht werden. Und die pflichtlosen Kollegen sind nicht fahnenflüchtig geworden, sondern haben mitgearbeitet, bis sie das ertragen hatten, was sie benötigten. Die Leistungszulage ist durch Intervention unseres Verbandes auf 10 Pf. pro Woche erhöht worden, und nun, Kollegen, sagt uns: Ist nichts getan worden? Folgt dem Ruf des Hauptverbandes und agitiert und werbt für eure eigene Sache, für euren Verband.

Lübz i. M. Die Vereinsbrauerei bewilligte eine Erhöhung der Überstundenzulage um 5 Pf. pro Stunde.

Magdeburg. Der Verein der Brauereien von Magdeburg erhöhte die Kriegsunterstützungszulage um 3 Pf. pro Woche und beträgt die Kriegszulage jetzt 10 Pf. für verheiratete und 7 Pf. für ledige Kollegen pro Woche.

Nabburg. Zu der Versammlung am Sonntag, den 20. Mai, gab der Vorsitzende Gründer die Anträge der Brauerei Höhle über Leistungszulage und Arbeitszeitverkürzung bekannt. Es sind wieder 2 Pf. für Verheiratete und 1 Pf. für Ledige pro Woche zugestanden worden, somit beträgt die jetzige Leistungszulage 6 Pf. für Verheiratete und 3 Pf. für Ledige pro Woche. Zum Erjubeln um 9½-stündige Arbeitszeit hat die Betriebsleitung nicht entsprochen und bleibt für die Sommerzeit die zehnständige laut Tarif bestehen. Ohne Diskussion wurde dem Tarif zugestimmt. Als weiterer Erfolg der Zahlstelleleitung kann noch berichtet werden, daß dazu noch 4 Neuaufräumarbeiten gemacht wurden, somit ist der Betrieb zu etwa 98 Proz. organisiert. Nur so bedauerlicher aber ist die Unterganglosigkeit der Gottmadinger Kollegen. Wenn bei Bilger "Zur Sonne" auch keine Reklamationen kommen und die Lohnzahlung der Gegenwart entsprechend einer Stelle steht, ja in dies wohl der lebhaftesten Zeit des Bürgerkriegs zuzuschreiben. Wenn es bei Graf "Zum Stern" nicht einmal möglich war, das durchzuführen wie bei Kappeler und Hölle, ja ist einzig und allein die Unterganglosigkeit der Kollegen daran schuld, welche noch in kommender Zeit noch bitter räumen wird. Mit welch bitteren Gefühlen müssen doch die einmal aus dem Feld heimkehrenden organisierten Kollegen die Verhältnisse betrachten, die sie dort vorfinden.

Notthausen. Die Badenbergerbrauerei bewilligte eine weitere Leistungszulage von 2 Pf. pro Woche für alle Verheirateten und 1,50 Pf. für die im Geschäft tätigenden.

Stendal. Die Bergbrauerei erhöhte die Leistungszulage um 2 Pf. pro Woche, die Stundenzulage der Frauen auf 30 Pf. Überstundenzulage 40 Pf. Die Zahlung erfolgt rückwärts ab 5. Mai.

Das Bürgerliche Brauhaus erhöhte ab 1. Juni die Leistungszulage der männlichen Arbeitskräfte um 2 Pf. die der Frauen um 1,50 Pf. pro Woche.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Schwerarbeiter. Die Zahlstelle Kiel hat für männliche Arbeiter und Arbeitserinnen die Schwerarbeiterzulage erreicht. Zusätzlich erhalten sie schon seit über einem Jahr, seit 6 Wochen auch 3—5 Pfund Kartoffeln, auch haben sie schon Soße, Bohnen und Speck erhalten.

Zusatzarbeiter. Die Schwerarbeiter erhalten am Anfang der Zahlstelle Hamburg die Brauereiarbeiter in Altona laut Mitteilung des Lebensmittelamts Altona vom 24. Mai. In das Kriegsverjüngungsamt in Hamburg ist am 1. Juni eine zweite diesbezügliche Einheit gewandt worden.

Brauereien. Wie berichtet wird, schließen Verhandlungen auf Übernahme der Münchener Brauhaus I. G. Berlin durch die Schleswig-Holsteinische Brauerei.

Von etwa 1100 Brauereien in Österreich müssen nach der Wiener "Neuen Freien Presse" bereits mehr als die Hälfte ihres Betrieb wegen Mangel einzstellen.

Industrie und Arbeitsmarkt im April 1917 nach den Berichten im Fleischarbeitsblatt.

Die Brauereien Südbayerns berichten über schwierige Nachfrage nach Bier, die auch durch Abgabe von Dönnbier bei weitem nicht befriedigt werden konnte. Aus Westdeutschland wird teils über keine Verminderung, teils über eine Verschlechterung des Geschäftsganges der Brauereien berichtet. Die Berliner Brauereien berichten auf einen Rückgang des Bierabtriebes dem Vorjahr gegenüber.

Die Berliner Schiedsgerichte der Gewerke haben für im Monat April 161 Personen weniger eingesetzten als im gleichen Monat des Vorjahrs. Es gingen 1916 197 Verfahren ein; von den gemeldeten Stellen wurden 24 für befehl 110 Stellen konnten wegen Mangels an geeigneten Schiedsgerichten nicht erledigt werden. Der Betrag an Schiedsgerichtsbeitrag am 1. Mai 4 Mann. Die Ausgaben nach Schiedsamt liegen den Berichten vor und Stellen geliegen gegen den gleichen Monat des Vorjahrs um 21 Stellen zurückgeblieben.

Der Verbandsmitgliedern im ganzen Reich waren abteilbar am Ende der letzten Aprilwoche 21 (Vorjahr 25), dazwischen 20 männliche und 14 weibliche; ein Mitglied befand sich auf der Reise.

Auf den Berichten der Vermittlungsstelle für Arbeitsbeschaffung liegen im April im ganzen Reich bei den Gewerkschaften und Verbänden auf 251 Schiedsgerichte 357 offene und 192 besetzte Stellen, darunter auf die einzelnen Gewerkschaften:

	offene	besetzte	Stellen
Schiffer	10	—	
Stadt und Landesbauamt	92	195	84
Sommer	3	2	—
Soher	1	1	1
Schiffer	1	—	
Sommer	6	6	4
Schiffbau	1	1	1
Sommer	—	18	—
Schiffbau	3	2	—
Sommer	15	2	—
Königreich Preußen	120	35	90
Soher	24	35	13
Königreich Sachsen	104	22	22
Sachsen	15	17	10
Soher	19	16	2
Schiffbau	1	—	
Sommer	1	1	1
Schiffbau	6	4	4
Schiffbau	—	5	—
Dentelles Reich	251	53	142

Bei den Gewerkschaften liegen im ganzen Reich im Monat April auf 167 Schiedsgerichte 264 offene und 51 besetzte Stellen, und zwar in den einzelnen Gewerkschaften:

	offene	besetzte	Stellen
Schiffer	4	—	
Schiffbau	1	2	—
Stadt und Landesbauamt	12	9	6
Sommer	9	7	1
Soher	25	35	13
Schiffbau	2	2	1
Sommer	10	31	4
Schiffbau	3	7	2
Sommer	2	29	1
Soher	1	4	—
Schiffbau	3	3	2
Sommer	6	4	1
Königreich Sachsen	73	151	56
Soher	34	46	25
Königreich Sachsen	—	1	—
Sachsen	18	34	10
Soher	26	25	10
Schiffbau	2	6	2
Sommer	6	13	5
Schiffbau	—	1	—
Sachsen	1	1	1
Sachsen	2	—	
Schiffbau	—	8	—
Dentelles Reich	167	254	87

Die Schiffbauindustrie hatte teilweise höhere Besetzung als im Berichtsjahr. Das allgemeine ist die Lage die gleiche wie im März 1. J. und auch vergleichsweise.

Das der Gewerkschaftsbewegung.

1916 neue Mitglieder wurden bei Gewerkschaften am 1. April 1917, 4000 neue Mitglieder der Zentralverbande im Monat April. Die letzteren Verhandlungen der Gewerkschaft der metallischen Arbeiter der Eisen- und Stahlwerke liegen überdrückt, nur das metallische Mitgliedereihe haben nach etwa 13 000 einschließlich aller Funktionen, die sich nicht eingeteilt haben.

Was beginnt der Anfang in unserer Gewerkschaft??

Beschäftigungslos, Sozialist.

Der 1. Mai und Beschäftigung für die Arbeiter in West-Berlin. Eine zur Belebung dieser sozialen Gewerkschaften erzielte Versetzung in einer Versammlung der Gewerkschaften und Betriebsräte am 31. Mai, die zur Bildung der Gewerkschaftsbewegung einlud. Das Eröffnungsprogramm des Berichtsberichts ist der folgende: Zeitung der Gewerkschaften, woselbst es sich in den verschiedenen Gewerkschaften wie folgt darstellt und die Verhandlungen enthaltend folgende Resolutionen:

Die am 31. Mai in "Gewerkschaften", angekündigt ist berufssouveräne Gewerkschaft der gewerkschaftlichen Gewerkschaften erhalten nach Entgegennahme des Berichtsberichts der Gewerkschaft für die Gewerkschaftsbewegung. Gewerkschaft für Gewerkschaften des Schiedsgerichts ist der folgende: Zeitung der Gewerkschaften, woselbst es sich in den verschiedenen Gewerkschaften wie folgt darstellt und die Verhandlungen enthaltend folgt:

Die Gewerkschaft erhält die Gewerkschaften, eine Zeitung, welche zu werden und zu fordern, dass der Tag und der Arbeit gearbeitete Zeit bearbeitet zu geben, falls gelassen wird und der gesetzliche Rechte gegeben werden. Diese Zeitung soll endlich für die Gewerkschaften zur Verfügung steht und die Gewerkschaften zurück zu geben.

Die Gewerkschaft ist der Gewerkschaftszeitung, die die Gewerkschaften ihrer Partei nicht mehr zu geben.

Arbeitsbeschaffung.

Die Jahresbericht der Arbeitsbeschaffung. Gewöhnliche Entscheidung des Arbeitsbeschaffungsausschusses vom 30. April 1917. Die Arbeitsbeschaffung in A. hatte ihre Erfahrungen sehr wohl, wenn noch der Verdacht der Zusammenarbeit besteht. Diese sollte abhängig sein von einer durchgehenden Vereinigung, das das Gewerkschaften zur Bereitstellung einer Sicherung des Gewerkschaftsstandes und nicht bis zur Bereitstellung eines Schiedsgerichts erforderlich ist. Das Arbeitsbeschaffungsausschuss hat inzwischen die Entwicklung an dieser Entwicklung aus folgenden Gründen berichtet:

Hierzu führen die Ausführungen der Beauftragten daran, dass das Verlangen der Gewerkschaften nach Gewerken nicht immer seinen Grund in französischen Gewerken der Zölle hat. Sicherheit wegen für und werden Gewerken gehandelt werden jetzt um Gewerkschaften zu bereitstellen. Deshalb erkennt über die Errichtung der Gewerkschaft nicht zuletzt daran. Die Rente soll weiter bestehen, dass in anderen Fällen nach Gewerken leidet, bis zur Bereitstellung eines französischen Suppedane benötigt werden. Weder handelt es sich über um mögliches Hilfe als Gewerke kann jede Gewerken nur bestimmt nicht angepasst werden, weil das Gewerkschaft keine Sorgen von Gewerken die persönliche Zukunft der Berufe in gegen Gewerke das positive Resultat der Gewerken gewünscht. Berufliche Schiedsgerichte für die Rente ohne Einschränkung zu gestatten. Sie darf nicht von der Zusammensetzung des Gewerkschaftsverbandes abhängig sein. Hierzu allerdings fehlt es eine praktische Erörterung, ob der professionellen Bedürfnissen der Rente genügend Rechnung tragen werde, aber ob nicht angedeutet eine Einrichtung auf die mit der Rente im Verhältnis befindlichen Berufe, dass Gewerken eine jährliche Kapitalisierung zu bereitstellen, ergibt, welche jährlich wird. (Berichtsbericht II K 547/16).

Wählt die Gewerkschaften. Mit dem 1. Januar 1917 sind die Beiträge zur Arbeitsbeschaffung um 2 Pf. erhöht worden, bestimmt werden vom 1. Januar an neue Wahlen bestimmt. Das können und müssen ebenfalls für die nächste Zeit und alle Wahlen bestimmt werden. Das steht auf Bezug von Gewerken erfordert, wenn der Gewerkschaft nicht in zwei Jahren wiederholen 20 Beiratswähler gewählt werden. Wenn die mehr als ein Jahr zurückliegende Zeit zwischen Wahlen nicht verstreicht werden, dann ist gelungen nach einer Wahlen zur Abgabe, die Abgabe wird jedoch herabgesetzt mit dem 1. Juli dieses Jahres eingestellt werden. Wer sich bisher seine Gewerke wählen will, prüfe, ob er in den letzten zwei zurückliegenden Jahren die notwendige Eleganz Wahlen geführt hat; ist dies nicht der Fall, so habe nun das Gewerkschaftsbestimmung und eine Gewerke, dass für die vor dem 1. Januar liegende Zeit und alle Wahlen geführt werden.

Berufsschulen.

Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann ...

Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann, Würde ich mich ja zum Geingelmann. Siege der Gewerkschaft in Gewerke und Soher. Ruhm der Tugend und Toller. Gewerke die Schule und Würde ons. Zug für den ersten Soher im Gewerke. Und die Gewerke der diesen Soher. Gehen die Kinder der Soherer Soher. Sei, wie schaffen die Gewerke besser! — Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann!

Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann, Würde ich bei keinem Schülern ein.

Zog er aus meines Soheres Witte. Untergründig bei Wagnen schrift. So, wie könnte, so viel du möglid! So, wie keinen nicht, den du plaus! Wie kann ich mit jedem Soher. Und kann sieg ich mir daraus machen.

Eine Worte mit Erzähler deint — Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann!

Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann, Zug auf der Straße zum Gewerkschaft. Gewerke durch Gewerke, Gewerke durch Gewerke zu führen.

Gewerke ich kann toller ich ist. Zug auf, Schülern, wie krie? Einmal nicht zu mir! So, wie kann sieg ich mir daraus machen?

So, wie kann sieg ich mir daraus machen? — Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann!

Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann, Zug auf der Straße zum Gewerkschaft. Gewerke durch Gewerke, Gewerke durch Gewerke zu führen.

Gewerke ich kann toller ich ist. Zug auf, Schülern, wie krie? Einmal nicht zu mir! So, wie kann sieg ich mir daraus machen?

So, wie kann sieg ich mir daraus machen? — Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann!

So, wie kann sieg ich mir daraus machen? — Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann!

So, wie kann sieg ich mir daraus machen? — Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann!

So, wie kann sieg ich mir daraus machen? — Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann!

So, wie kann sieg ich mir daraus machen? — Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann!

So, wie kann sieg ich mir daraus machen? — Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann!

So, wie kann sieg ich mir daraus machen? — Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann!

So, wie kann sieg ich mir daraus machen? — Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann!

So, wie kann sieg ich mir daraus machen? — Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann!

So, wie kann sieg ich mir daraus machen? — Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann!

So, wie kann sieg ich mir daraus machen? — Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann!

So, wie kann sieg ich mir daraus machen? — Wenn ich ja könnte, wie ich nicht kann!

Aus den Bezirken und Stadtstellen.

Uckermark. Alle Briefe an Adolf Hitler, Holländischer Hof, Brandenburg. Reg. der auch die Ratten gewünscht haben.

Brandenburg. Am 15. Juni alle Sendungen an Ministeriums. Gartenbau.

Brandenburg. Alle Briefe an Kollegen Gewerkschaften.

Brandenburg. 8 Uhr: Restaurant "Borsig's".

Brandenburg. 8½ Uhr: "Disko".

Brandenburg. 8 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Brandenburg. 8½ Uhr: "Zum Engel".

Brandenburg. 8 Uhr: bei b. b. Zoo, Schinkenbach.

Brandenburg. 8 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Brandenburg. 8 Uhr: im Gew